

## **Mitteilung:**

Zum 15.12.2016 ist das neue Landesgleichstellungsgesetz in Kraft getreten.

Es stärkt die Position der Gleichstellungsbeauftragten (§§ 17 und 18).

Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig in alle personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen einzubeziehen.

Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt, ist die Maßnahme rechtswidrig.

Darüber hinaus gibt es Änderungen u.a. zur:

- dienstlichen Kommunikation (geschlechtergerechte Sprache),
- Umbenennung in Gleichstellungsplan und
- Besetzung von Gremien (Frauenanteil).

Die wichtigsten Änderungen werden in der Sitzung erläutert.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 19.6.2017.